

Friedhofssatzung

Der Gemeinderat von Breitscheid hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht:

1. Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Friedhofsziel	3
§ 3 Schließung und Aufhebung	3
2. Ordnungsvorschriften	4
§ 4 Öffnungszeiten	4
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	4
§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten	5
3. Allgemeine Bestattungsvorschriften	5
§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit	5
§ 8 Särge und Urnen	6
§ 9 Grabherstellung	6
§ 10 Ruhezeit	7
§ 11 Umbettungen	7
4. Grabstätten	8
§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten	8
§ 13 Einzelgrabstätten	8
§ 13a Gemischte Grabstätten	9
§ 14 Wahlgrabstätten (Doppelgrabstätten)	9
§ 15 Urnengrabstätten	10
§ 16 Ehrengrabstätten	11
5. Gestaltung der Grabstätten	12
§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften	12

6. Grabmale	12
§ 18 Gestaltung der Grabmale (besondere Gestaltungsvorschriften)	12
§ 19 Errichtung und Änderung von Grabmalen	13
§ 20 Standsicherheit der Grabmale	13
§ 21 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale	14
§ 22 Entfernen von Grabmalen	14
7. Herrichten und Pflege der Grabstätten	15
§ 23 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten	15
§ 23a Bepflanzung	15
§ 24 Vernachlässigte Grabstätten	16
8. Leichenhalle	16
§ 25 Benutzen der Leichenhalle	16
9. Schlussvorschriften	16
§ 26 Alte Rechte	16
§ 27 Haftung	16
§ 28 Ordnungswidrigkeiten	17
§ 29 Gebühren	17
§ 30 In-Kraft-Treten	17

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Breitscheid gelegenen und von der Ortsgemeinde Breitscheid verwalteten Friedhof im Ortsteil Hochscheid.

§ 2 Friedhofsziel

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde Breitscheid.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde Breitscheid waren.
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner in den unter a) genannten Gebieten zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG
 zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Toten, die in Einzelgrabstätten (Erdbestattung) oder Urneneinzelgrabstätten bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, werden auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Einzelgrabstätten (Erdbestattung) oder Urneneinzelgrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
 - h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder

- bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend."
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

**§ 6 *)
Ausführen gewerblicher Arbeiten**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstößen.

3. . Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 6.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

**) Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBl. I S.3075) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.*

- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urneneinzelgrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 1 Jahr in einem Sarg bestattet werden.

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge (einschl. der Füße und Verzierungen) dürfen höchstens 2,00 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,50 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.
- (3) Aschen dürfen ausschließlich in biologisch abbaubaren Urnen (Bio-Urnen) beigesetzt werden.

§ 9

Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Grabstätten für Erdbestattungen haben folgende Größen
 - 1. Einzelgrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (§ 13 Abs. 2, Buchstabe a)

Länge: 1,20 m,	Breite: 0,60 m
Abstand: 0,30 m	Abstand: 0,30 m
 - 2. Einzelgrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr (§ 13 Abs. 2, Buchstabe b)

Länge: 2,10 m,	Breite: 1,00 m
Abstand: 0,50 m	Abstand: 0,40 m
 - 3. Wahlgrabstätten
 - Einzelwahlgrabstätten

Länge: 2,10 m,	Breite: 1,00 m
----------------	----------------
 - Doppelwahlgrabstätten
 - a) Länge: 2,60 m, Breite: 2,40 m

(3) Urnengrabstätten haben folgende Größen

1. Urneneinzelgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten, Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m
2. Urnenrasengrabstätten, Länge: 0,80 m, Breite: 0,80 m

(4) Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag oder wenn es die Lage der Grabstätte erfordert, andere Größen zulassen.

(5) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(6) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,80 m starke Erdwände getrennt sein.

(7) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(8) Die Errichtung von Grüften ist nicht gestattet.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen bei Personen nach Vollendung des 10. Lebensjahres beträgt 30 Jahre, bei Personen bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres und für Aschen 15 Jahre.

§ 11

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Einzelgrabstätte/Urneneinzelgrabstätte in eine andere Einzelgrabstätte / Urneneinzelgrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Einzelgrabstätte/Urneneinzelgrabstätte die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenvwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, ohne Zustimmung des Nutzungsberechtigten Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Einzelgrabstätten (Erdbestattung)
 - b) Doppelgrabstätten (Wahlgrabstätten)
 - c) Urnengrabstätten als Einzel- und Wahlgrabstätten,
 - d) Urnengrabstätten als Rasengrab
 - e) Urnenbaumgrabstätten
 - f) anonyme Urnengrabstätten,
 - g) gemischte Grabstätten,
 - h) Ehrengrabstätten.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Einzelgrabstätten

- (1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Einzelgrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 10. Lebensjahr.
- (3) In jeder Einzelgrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 und des § 13a - nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Die Aufforderung zum Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten, wird 3 Monate vorher dem Grabstelleninhaber zugesandt. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

§ 13a

Gemischte Grabstätten

- (1) Einzelgrabstätten nach §13 Abs. 2 Buchst. b) können auch als gemischte Grabstätten genutzt werden.
- (2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung von 2 Aschen gestattet werden kann.

Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte nach § 15 Abs. 3.

- (3) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der Asche um die Ruhezeit nach § 10.

Nach Ablauf des 25. Jahres der Ruhezeit soll in der Einzelgrabstätte keine weitere Urne beigesetzt werden.

§ 14

Wahlgrabstätten (Doppelgrabstätten)

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur bei Eintritt des Bestattungsfalles möglich.
- (2) Das Nutzungsrecht kann einmalig nur nach besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung für weitere 30 Jahre verlängert werden.

Diese Wiederverleiung des Nutzungsrechts soll nur möglich sein, wenn die bestehende Restruhezeit der bereits vollzogenen Bestattung 5 Jahre und mehr beträgt.

Die Wiederverleiung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren. Antragsberechtigt sind nur die in Abs. 6 Buchstabe a) bis f) genannten Personen.

- (3) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabs.
- (4) Wahlgräber werden als
 - a) Einzelgrabstätten (Erbbestattung und Urne = gemischte Grabstätte)
 - b) Doppelgrabstätten
 vergeben.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,

- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.

§ 15

Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Urneneinzelgrabstätten,
 - b) in Urnenwahlgrabstätten,
 - c) in Einzelgrabstätten (Erdbestattung - gemischte Grabstätten) bis zu 2 Aschen,
 - d) in Wahlgrabstätten (Erdbestattung/Doppelgräber) bis zu 4 Aschen,
 - e) in Urnenrasengrabstätten bis zu 2 Aschen,
 - f) in Urnenbaumgrabstätten als Einzelgrabstätte
 - g) in Urnenbaumgrabstätten als Wahlgrabstätte (bis zu 2 Aschen)
 - h) anonyme Urnengrabstätten.
- (2) **Urneneinzelgrabstätten** sind Aschenstätten, die erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) **Urnengrabstätten** sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (4) **Urnengrabstätten als Rasengrabstätten** sind Grabstätten für Aschen, die im Todesfall

für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) den zu Bestattenden zugeteilt werden. In einer Urnengrabstätte als Rasengrabstätte dürfen bis zu zwei Aschen beigesetzt werden.

Die Pflege der Grabstätte obliegt für die gesamte Ruhefrist der Friedhofsverwaltung. Eine namentliche Kennzeichnung darf nur durch das flache Einlegen einer Steinplatte (Natur- oder Kunststein, Größe: 40 cm x 50 cm, anthrazitfarben, Stärke: mind. 4 cm) erfolgen, auf der Name, Geburts- und Sterbejahr des/der Beigesetzten vermerkt sind. Die Beschaffung und Verlegung der Schriftplatte obliegt der Friedhofsverwaltung.

(5) **Urnengrabstätten als Einzelgrabstätten** sind Grabstätten für Aschen, die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Eine spätere Zubelegung ist nicht möglich. Die Pflege der Grabstätte obliegt für die gesamte Ruhezeit der Friedhofsverwaltung. Eine namentliche Kennzeichnung darf nur durch das flache Einlegen einer Steinplatte (Natur- oder Kunststein, Größe: 40 cm x 50 cm, anthrazitfarben, Stärke: mind. 4 cm) erfolgen, auf der Name, Geburts- und Sterbejahr des/der Beigesetzten vermerkt sind. Die Beschaffung und Verlegung der Schriftplatte obliegt der Friedhofsverwaltung.

(6) **Urnengrabstätten als Wahlgrabstätten** sind Grabstätten für Aschen, die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Eine spätere Zubelegung ist möglich. Die Pflege der Grabstätte obliegt für die gesamte Ruhezeit der Friedhofsverwaltung. Eine namentliche Kennzeichnung darf nur durch das flache Einlegen einer Steinplatte (Natur- oder Kunststein, Größe: 40 cm x 50 cm, anthrazitfarben, Stärke: mind. 4 cm) erfolgen, auf der Name, Geburts- und Sterbejahr des/der Beigesetzten vermerkt sind. Die Beschaffung und Verlegung der Schriftplatte obliegt der Friedhofsverwaltung.

(7) Es werden **Urnengrabstätten für anonyme Bestattungen** eingerichtet.

Anonyme Urnengrabstätten sind äußerlich nicht in Erscheinung tretende Gräber in einem hierfür vorgesehenen Grabfeld, das ausschließlich als Grünfläche ohne Hinweise auf die Verstorbenen und ohne Grabeinfassungen gestaltet wird. Die Pflege der Grabflächen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Eine Kennzeichnung der Gräber erfolgt nur in einem Belegungsplan.

(8) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(9) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Einzel- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

6. Grabmale

§ 18

Gestaltung der Grabmale (besondere Gestaltungsvorschriften)

- (1) Für Steingrabmäler werden folgende Höchstmaße festgesetzt (Kernmaß vom Erdboden gemessen):
 - a) **stehende Grabmäler auf Reihengräbern für Kinder und Urnen:**
0,60 m hoch - 0,50 m breit
 - b) **stehende Grabmäler auf Reihengräbern für Erwachsene:**
bis 1,0 m hoch, 0,80 m breit
 - c) **stehende Grabmäler auf Wahlgräbern (Doppelgräber):**
1,20 m hoch – 1,80 m bereit.
- (2) Über Grabmäler auf größeren Wahlgräbern und über die Abmessungen liegender Grabmäler wird von Fall zu Fall entschieden. Grababdeckungen aus Natur- oder Kunststein sind zugelassen.
- (3) Schmiedeeiserne und freistehende Steinkreuze können höher sein. Sie dürfen einen **höchstens 0,30 m Sockel** haben und müssen ein dem Steinmaterial angemessenes Verhältnis zwischen Höhe und Balkenstärke haben. **Holzkreuze** dürfen in allen Formen verwendet werden und müssen gestrichen sein. Eisenkreuze sind in dunklen Tönen zu streichen und in gutem Anstrich zu erhalten, Höchstmaße für **Holz- und Eisenkreuze 1,30 m.**
- (4) Auf Urneneinzel- und Urnenwahlgrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig
 - a) Stehende Grabmale, Höhe: 0,60 m, Breite: 0,50 m
 - b) Liegende Grabmale, Länge: 0,40 m, Breite: 0,40 m
 - c) Grabplatten / Abdeckungen aus Naturstein oder Kunststein, max. 1,0 m x 1,0 m.
- (5) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (6)
 - a) Einfassungen aus Natursteinen oder bearbeitetem Kunststein sind nur in den im Belegungsplan vorgesehenen Maßen gestattet.
 - b) Verboten sind: Einfassungen aus losen Steinen und Ziegeln, Holz und Eisen, Eisengitter und Ketten, Eckpfosten, vorspringende Trittstufen und Profilierung.
 - c) Die Einfassungen dürfen bei einstelligen und **mehrstelligen Gräbern 0,15 m breit und 0,15 m hoch** sein. Die Fluchlinien und Höhen werden durch Pfähle festgelegt.

- d) Für größere, gesondert liegende Grabstellen können Einfassungen besonderer Art von Fall zu Fall genehmigt werden.
- (7) a) Auf Erdgräbern dürfen Grabmäler und Einfriedungen (mit Ausnahme von Holzkreuzen) frühestens 1 Monat nach der Bestattung errichtet werden.
- b) Bei Errichtung der Anlagen ist die genehmigte Zeichnung mitzuführen. Die Grabnummer ist an der Vorderseite der Einfassung einzuhauen; Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich an den Grabmälern angebracht werden.
- c) Durch die Arbeiten beschädigte Wege und Anlagen sind sofort durch den Aufsteller instand zu setzen.
- (8) Das Grabmal muss in Form und Werkstoff künstlerisch und gut gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die Art und Größe der Denkzeichen, Einfriedungen usw. für den Friedhof oder bestimmte Friedhofsteile vorzuschreiben und Verbote zu erlassen.

§ 19

Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Einzelgrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.
- (5) a) Grabmäler und sonstige Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungsrechte nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
b) Die Wiederverwendung von Grabsteinen ist nur zulässig, wenn sie den Forderungen dieser Friedhofssatzung entsprechen.

§ 20

Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Alle größeren Grabmäler für Wahlgräber erhalten aus technischen Gründen zweckmäßige Gründungen bis unter die Grabschale, um dem späteren Schiefliegen oder Umfallen der Steine, besonders auch beim Auswerfen von Gräbern, vorzubeugen. Bei kleineren Steinen und Einzelgrabsteinen genügen Gründungsplatten, diese müssen **mindestens 1,00 m lang** sein.
- (3) Alle Teile des Grabmals oder der Einfassung sind untereinander oder mit dem Fundament fest zu verbinden. Über der Werde dürfen keine Fundamentteile sichtbar sein.

- (4) Bei Verstößen gegen diese Bestimmung kann die Friedhofsverwaltung das Erforderliche auf Kosten des Aufstellers veranlassen, der für allen Schaden, der durch die Nichtbeachtung entsteht, aufzukommen hat. Ebenfalls sind die zur Unterhaltung der Grabstelle Verpflichteten für jeden Schaden haftbar, der infolge ihres Verschuldens durch schadhafte Grabmäler anderen entsteht. Grabmäler, die umstürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können entfernt werden, falls die zur Unterhaltung Verpflichteten nicht in der Lage oder gewillt sind, die Wiederherstellung ordnungsgemäß vorzunehmen.

§ 21

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Einzel- und Urneneinzelgrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberichtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 22 Abs. 2 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 22

Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Einzel- und Urneneinzelgrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird der Grabstelleninhaber schriftlich hingewiesen. Ist der Grabstelleninhaber nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten.

§ 23

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Der Bewuchs ist niedrig zu halten. Er darf die anderen Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Einzel- und Urneneinzelgrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Einzel- und Urneneinzelgrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
- (7) Grabstätten, die innerhalb von 6 Monaten auf Aufforderung nicht gepflegt sind, werden von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und angesät. Kann der Unterhaltungspflichtige nicht ermittelt werden, so ist die Aufforderung öffentlich auszuhängen und die Grabstelle mittels eines Schildes zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Grabes setzt die Frist in Gang.

§ 23 a

Bepflanzung

- (1.) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind geeignete, möglichst niedrige Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Gemeinde über. Die Friedhofsverwaltung kann für einzelne Friedhofsteile bestimmte Vorschriften über die Art der Bepflanzung der Gräber erlassen.
- (2.) Die Auf den Grabstätten gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt oder verändert werden. Diese kann ferner den Schnitt oder die völlige Beseitigung der Bäume und Sträucher anordnen.
- (3.) Die Bepflanzung und Pflege der Gräber kann sowohl durch die Angehörigen als auch in deren Auftrag durch selbständige Friedhofsgärtner erfolgen. Diese müssen die von ihnen gepflegten Gräber der Friedhofsverwaltung melden. Ferner ist jeder Zu- und Abgang der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (4.) Das Aufstellen unwürdiger Blumengefäße und die sichtbare Anbringung von Gießkannen sind verboten.
- (5.) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen.

§ 24

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten oder einebnen lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

8. Leichenhalle

§ 25

Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

9. Schlussvorschriften

§ 26

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 27

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Satz 1 verstößt,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 18),
 7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19 Abs. 1 und 3),
 8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22 Abs. 1),
 9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält § 23),
 10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Abs. 6),
 11. Grabstätten vernachlässigt (§ 24),
 12. die Leichenhalle entgegen § 25 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 29

Gebühren

Für die Benutzung des von der Ortsgemeinde Breitscheid verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten

§ 30

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 01.03.2011 und alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

53547 Breitscheid, den 12.12.2025

Ortsgemeinde Breitscheid

(Siegel)

Rita Viccari, Ortsbürgermeisterin

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach

Rengsdorf, 12.12.2025

Breitscheid, 12.12.2025

Hans-Werner Breithausen
Bürgermeister

Rita Viccari
Ortsbürgermeisterin